

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1756/77 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1977

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Briefwechsel im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾ berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1977 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Schreiben im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	RE/Tonne
23.02 A I a)	12,91
23.02 A I b)	41,38
23.02 A II a)	10,34
23.02 A II b)	41,38